

Sozialhilfe für Bestattungskosten zuständig

Pflegeheime sind nicht grundsätzlich dazu verpflichtet, Bestattungskosten für verstorbene Bewohner zu übernehmen und sich diese dann von den Angehörigen einzuholen. Das ist Aufgabe des Sozialhilfeträgers.

Von Markus Düncher

Gießen // Pflegeeinrichtungen sehen sich zunehmend mit dem Umstand konfrontiert, dass Bewohner versterben und die nach dem jeweiligen Landesgesetz zur Bestattung verpflichtete Einrichtung zunächst die Kosten der Beerdigung aus eigenen Mitteln verauslagen muss. Wendet sie sich danach an den Sozialhilfeträger und bittet um Kostenübernahme, wird die Zahlung häufig verweigert. Einen solchen Fall hat das Sozialgericht Gießen nun zugunsten der Einrichtung entschieden.

Recht für die Praxis

Eine verstorbene Bewohnerin hinterließ drei Kinder, von denen zwei unter Betreuung standen, der Aufenthalt des dritten Kindes war auch zunächst unbekannt. Der Sozialhilfeträger lehnte die Übernahme der Be-

stattungskosten mit dem Argument ab, dass sich die Einrichtung zur Erstattung der verauslagten Kosten an die Erben beziehungsweise Angehörigen halten könne. Die Einrichtung klagte daraufhin gegen den Sozialhilfeträger.

Sozialhilfeträger muss sich selbst an die Erben wenden

Das Sozialgericht Gießen gab der Einrichtung Recht. Mit den Kindern waren zwar mögliche Erben und auch gegenüber der Einrichtung vorrangig bestattungspflichtige Personen vorhanden. In Fällen, in denen Ansprüche gegen Erben oder vorrangig bestattungspflichtige Angehörige aufgrund unbekanntem Aufenthalts oder möglicherweise erforderlicher gerichtlicher Durchsetzung unsicher sind, könne eine Pflegeeinrichtung aber nicht darauf verwiesen werden, sich zunächst an diese Personen zu halten. Außerdem habe der Sozialhilfeträger die Möglichkeit, die Bestattungskosten zu übernehmen und die Erstattungsansprüche selbst gegen die vorrangig zur Kostentragung verpflichteten Personen geltend zu ma-

chen. Daher sei es einer Pflegeeinrichtung nicht zuzumuten, sich stets an die Erben oder vorrangig bestattungspflichtige Angehörige zu halten und sie notfalls gerichtlich – und eventuell sogar erfolglos – in Anspruch zu nehmen. Dieser Aufwand könne von einer Pflegeeinrichtung nur ausnahmsweise bei einer klaren und eindeutigen Sachlage verlangt werden. Das Urteil des Sozialgerichts Gießen ist zwar noch nicht rechtskräftig, es liegt aber auf der Linie der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts.

Heim ist nur in Ausnahmefällen zuständig

Pflegeeinrichtungen müssen sich also nur in Ausnahmefällen an die Erben oder vorrangig bestattungspflichtige Personen halten. Das ist beispielsweise in folgenden Konstellationen der Fall:

- Ein möglicher Erbe oder vorrangig bestattungspflichtiger Angehöriger hat bereits die Kostenübernahme zugesagt;
- die Erben oder vorrangig bestattungspflichtigen Angehörigen sind bekannt und nach Kenntnis der Einrichtung auch wirtschaftlich in der Lage, die Kosten zu tragen.

Sind erstattungspflichtige Dritte

- hingegen unbekannt beziehungsweise nicht sofort zu ermitteln

- oder ist zu erwarten, dass man gegen sie erst gerichtlich vorgehen muss
- oder ist zu erwarten, dass sie wirtschaftlich nicht in der Lage sind, die Kosten zu tragen,

darf der Sozialhilfeträger die Einrichtung nicht auf solche kostenträchtigen, schwierigen und langwierigen Maßnahmen verweisen, sondern muss zunächst die Bestattungskosten selbst übernehmen. Er kann anschließend bei den vorrangig zum Tragen der Kosten verpflichteten Personen Regress nehmen. Das Ermittlungs- oder Prozessrisiko darf hingegen nicht der Pflegeeinrichtung aufgebürdet werden.

Es lohnt sich daher, im Rahmen eines Antrages auf Übernahme der Bestattungskosten bereits die Gründe anzugeben, weshalb man nicht davon ausgeht, die Bestattungskosten leicht von den Erben oder vorrangig verpflichteten Personen erstattet zu bekommen.

■ Der Autor ist Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht bei Iffland Wischniewski Rechtsanwälte, Darmstadt. E-Mail: info@iw-recht.de

Das Urteil: Sozialgericht Gießen vom 17. Januar 2017; Az.: S 18 SO 183/14